

Stadt Grevesmühlen

Vorlage öffentlich
 VO/12SV/2024-2031
 öffentlich

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Aufrechterhaltung der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle in Grevesmühlen

<i>Organisationseinheit:</i> Kultur, Bildung und Soziales <i>Sachbearbeiter:</i> Claudia Schmitt	<i>Datum</i> 17.04.2024 <i>Verfasser:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Kultur- und Sozialausschuss Stadt Grevesmühlen (Entscheidung)	30.04.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Der Kultur- und Sozialausschuss der Stadt Grevesmühlen beschließt, die Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle NWM des Arbeitslosenverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. mit einem Zuschuss in Höhe von Euro zu fördern.

Sachverhalt

Mit Datum vom 26.03.2024 stellt der Arbeitslosenverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. einen Antrag auf Gewährung einer finanziellen Zuwendung zur Aufrechterhaltung der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle in Grevesmühlen für das Haushaltsjahr 2024.

Finanzielle Auswirkungen

a.) bei planmäßigen Ausgaben:		Deckung durch Planansatz in Höhe von:	30.000,00 €
Gesamtkosten:	5.000,00 €	im Produktsachkonto (PSK):	36603.54159000
b.) bei nicht planmäßigen Ausgaben:		Deckung erfolgt über:	
Gesamtkosten:	00,00 €	1. folgende Einsparungen :	
zusätzliche Kosten:	00,00 €	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		...	
		2. folgende Mehreinnahmen:	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	

	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
	Bezeichnung	
	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
	Bezeichnung	
	...	

Anlage/n

1	2024-03-26 Antrag auf Zuwendung _Schuldnerberatungsstelle 2024_ von Arbeitslosenverband M-V (öffentlich)
2	2024-04-15 Vorprüfung (PDF) (öffentlich)



GESCANNT *Klein/Schulz*

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung entsprechend der Richtlinie der Stadt Grevesmühlen zur Förderung sozialer und kultureller Projekte vom 06.11.2017

Stadt Grevesmühlen
Bürgermeister Lars Prahler
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

(wird von der Verwaltung ausgefüllt) Antragseingang:

AZ:

Bearbeiter:

Stadt Grevesmühlen
Eingegangen

26. März 2024

Bgm

HA/OA

FIN

BA

KBS

Antragsteller:	Arbeitslosenverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Anschrift:	der Geschäftsstelle: Bahnhofstraße 33A, 18246 Bützow der <u>Schuldnerberatungsstelle</u> : Wismarsche Straße 5, 23936 Grevesmühlen
vertreten durch:	vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, Herrn Jörg Böhm, dieser vertreten durch die Geschäftsführerin, Frau Christine Loheit
Telefon:	der Geschäftsstelle: 03 84 61 / 6 53 45 der <u>Schuldnerberatungsstelle</u> : 0 38 81 / 71 63 04
Fax:	der Geschäftsstelle: 03 84 61 / 6 53 49 der <u>Schuldnerberatungsstelle</u> : 0 38 81 / 7 19 80 51
E-Mail:	der Geschäftsstelle: alvkostbuez@yahoo.de der <u>Schuldnerberatungsstelle</u> : kontakt@schuldnerberatung-nwm.de
Registereintrag unter Nr. im: <small>(Vereins-, Handelsregister o. ä.)</small>	Nr. 10077 im Vereinsregister Amtsgericht Schwerin
Bankverbindung:	IBAN: DE07 1406 1308 0002 5412 46
IBAN:	BIC: GENODEF1GUE
Kontoinhaber:	Schuldnerberatung Grevesmühlen

Es wird eine Zuwendung beantragt für:

(Bezeichnung der Maßnahme)

diesjährige Beratungsleistungen der Schuldnerberatung in Grevesmühlen

Genauere Beschreibung der Maßnahme:

(Darstellung, Zielsetzung, Art der Aktivitäten, Ort, beabsichtigter Beginn und Abschluss des Projektes)

Seit 1992 hat unsere Schuldnerberatungsstelle ihren Sitz in Grevesmühlen. Wir sind ein durch das Sozialministerium M-V und den Landkreis NWM finanzierte und anerkannte Beratungsstelle für verschuldete und von Überschuldung bedrohte Bürger aus der Stadt Grevesmühlen und dem Landkreis Nordwestmecklenburg. Wir beraten die Bürger über ihre Rechte, unterstützen sie beim Umgang mit ihren Gläubigern, erstellen Regulierungspläne, begleiten sie in Vorbereitung und während eines Insolvenzverfahrens. Darüber hinaus überwachen wir von uns ausgehandelte Vergleiche mittels eines Treuhandkontos, erstellen für die Bürger Bescheinigungen für das Pfändungsschutzkonto und beraten Arbeitgeber zu Lohnpfändungen.

Für den Finanzierungszeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 benötigen wir finanzielle Unterstützung zum Erbringen des Eigenanteils.

Aufstellung der Projektausgaben:

Hinweis: Wenn der Antragsteller für die Vorhaben zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sind hier die Ausgaben ohne Umsatzsteuer anzugeben.

Falls der Platz nicht ausreicht, Rückseite oder gesondertes Blatt verwenden.

Art der Ausgabe	Betrag	Erläuterung
Sachkosten	20.520,00 €	Sachkostenpauschale für Miete, Energie, Telefon, Reinigung, Wartungsvertrag, Büroausstattung, Weiterbildung, Fahrtkosten usw.
Personalkosten	192.434,48 €	Gehälter für 3 Beratungsfachkräfte und 1 Verwaltungsfachkraft
Gesamtausgaben	212.954,48 €	

Öffentliche Zuwendungen

Für die Maßnahme wurden bereits folgende weitere Zuwendungen beantragt bzw. bewilligt. (Bereits bewilligte oder in Aussicht gestellte Beträge sind mit einem * zu kennzeichnen.)

Zuschuss des Kreises:	98.232,74 € *
Zuschuss des Landes Mecklenburg-Vorpommern:	98.232,74 € *
Sonstige öffentliche Zuwendungen:	

Sonstige Einnahmen oder Finanzierungsanteile Dritter (z. B. Stiftungen, Sponsoren, Spenden):

Für die Maßnahme wurden bereits folgende weitere Beiträge oder andere Finanzierungsanteile Dritter beantragt bzw. bewilligt. (Bereits bewilligte oder in Aussicht gestellte Beträge sind mit einem * zu kennzeichnen.)

Art der Einnahme	Betrag	Erläuterung
Spenden	0,00	
sonst. Drittmittel	600,00	Zuwendungen von Gemeinden des Landkreises Nordwestmecklenburg
Gesamteinnahme	600,00	

Eigenanteil:

Hinweis: Die Verwendung des Eigenanteils muss durch prüffähige Unterlagen belegbar sein.

verbleibender Eigenanteil	Betrag	Erläuterung
		<p>Eine Erwirtschaftung eines Eigenanteils ist unserem Träger nicht möglich. Die Einnahmen erfolgen durch Spenden und Zuwendungen (siehe oben).</p> <p>Nach Inkrafttretens des Wohlfahrtsfinanzierungs- und transparenzgesetzes (WofTG M-V) hat sich die Finanzierung der Beratungslandschaft grundsätzlich verändert.</p> <p>Der Eigenanteil unserer Beratungsstelle kann derzeit noch nicht endgültig benannt werden. Mit Änderungsbescheid vom 14.12.2023 wurde unserer Beratungsstelle für das Förderjahr 2024 die gleichen Fördermittel wie in den Jahren 2022/23 bereitgestellt. Darin hat der Landkreis die bewilligten Zuwendungen der Stadt Grevesmühlen bereits in den kommunalen Mitteln mit eingeplant.</p> <p>Am 26.10.2023 wurde ein erweiterter Antrag beim Landkreis gestellt. Eine Änderung des Zuwendungsbescheides wird in 2024 erwartet.</p>

Beantragte Zuwendung

Zu den Gesamtausgaben wird hiermit eine Zuwendung in Höhe von

5.000,00

Euro beantragt. Der Antragsteller erklärt, dass er für dieses Vorhaben zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz

berechtigt ist.

nicht berechtigt ist.

(Bitte ankreuzen)

Erklärung zur Vorfinanzierung/Abschlagszahlung (Bitte ankreuzen):

Die Vorfinanzierung durch den Antragsteller ist gewährleistet.

Die Vorfinanzierung durch den Antragsteller ist nicht möglich.
Eine Vorauszahlung wird beantragt. Begründung:

Der Arbeitslosenverband ist Träger von Kleiderbörsen, Tafeln, Möbelbörsen, Schuldnerberatungsstellen und sozialer Beratung. Diese Projekte arbeiten für sich kostendeckend und erwirtschaften keine Gewinne. Die Beratungsstelle muss eine kostenfreie Beratung gewährleisten. Daher kann der nötige Eigenanteil finanziell nicht erbracht werden. Einnahmen erfolgen nur durch Zuwendungen und Spenden Dritter. Daher auch dieser Antrag bei der Stadt Grevesmühlen. Diese Mittel helfen uns, den notwendigen Eigenanteil aufzubringen, hilfsweise unter einer nachträglichen Fehlbetragsfinanzierung des Landkreises.

Erklärung:

Der Antragsteller versichert, dass die beantragten Mittel im Falle der Bewilligung wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag (einschließlich Anlagen) gemachten Angaben wird versichert.

Es wird erklärt, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

Bützow, den 20.02.2024

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift/Stempel
Arbeitslosenverband M-V e.V.
Geschäftsstelle
Bahnhofstraße 33a
18246 Bützow
Telefon: 038461/65345. Fax: 038461/65349
Email: ALVKOSTBUEZ@yahoo.de



Geschäftsführerin
Postanschrift: Bahnhofstraße 33a, 18246 B ü t z o w

Mitglied im:



Stadt Grevesmühlen
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Stadt Grevesmühlen Eingegangen				
AE 395 / 04. März 2024				
Bgm	HA/OA	FIN	BA	KBS

20. Februar 2024

Es schreibt Ihnen:
Frau Loheit

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für das Haushaltsjahr 2024

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Praher,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits in den Vorjahren stellen wir einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für das Haushaltsjahr 2024 bei der Stadt Grevesmühlen. Der förmliche Antrag liegt bei.

Nach Rücksprache mit dem Fachdienst Soziales des Landkreises Nordwestmecklenburg beträgt unser Eigenanteil **mindestens 5%** der Gesamtkosten. Die Gesamtkosten unserer Beratungsstelle betragen in diesem Jahr 212.954,48 EUR. Der Eigenanteil für das Förderjahr 2024 beträgt damit mindestens 10.647,72 EUR.

Wie Ihnen aus den vorangegangenen Anträgen bekannt ist, können die Projekte des Arbeitslosenverbandes angesichts ihrer caritativen Grundhaltung keinen Gewinn erwirtschaften und damit den Eigenanteil der Schuldnerberatung nicht aus eigenen Mitteln tragen. Gemäß der Förderrichtlinie der Stadt Grevesmühlen sollen Angebote gefördert werden, die Bürgern aus Grevesmühlen zu Gute kommen. Das Angebot der Schuldnerberatung können zwar alle Bürger des Landkreises Nordwestmecklenburg nutzen. Insbesondere erleichtert unsere Standortwahl und Standorttreue den Grevesmühlener Bürgern, uns ohne zusätzliche Fahrkosten aufzusuchen. Viele Menschen, die in der Stadt Grevesmühlen wohnen, schätzen die vor Ort vorgehaltene Infrastruktur. Viele Bürger können es sich nicht leisten, ständig fahren zu müssen, um Beratungsangebote etwa in Wismar oder Gadebusch nutzen zu können.

Wir beantragen in diesem Jahr eine Zuwendung von bis zu 5.000,00 Euro.

Eine konkrete Berechnung gemäß Ihrer Förderrichtlinie kann abschließend noch nicht erfolgen und wird nachgereicht. Grund dafür ist, dass sich nach Inkrafttreten des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes (WoftG M-V) die Finanzierung der Beratungslandschaft grundsätzlich verändert hat.

Mit Bescheid vom 14.12.2023 wurde unserer Beratungsstelle für das Förderjahr 2024 die gleichen Fördermittel wie im Jahr 2022 bereitgestellt. Aus dem Bescheid vom 02.08.2021 ist ersichtlich, dass der Landkreis Nordwestmecklenburg die bewilligten Zuwendungen der Stadt Grevesmühlen bereits in den kommunalen Mitteln einfließen lässt.

Aufgrund erhöhter Personalkosten unserer Beratungsstelle wurde am 26.10.2023 ein erweiterter Antrag beim Landkreis Nordwestmecklenburg gestellt. Sobald über diesen Antrag entschieden wurde und uns ein Änderungsbescheid vorliegt, kann unser Eigenanteil bestimmt und damit die bei Ihnen beantragte Zuwendung berechnet werden.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns auch in diesem Jahr eine Zuwendung zumindest in der Vorjahreshöhe in Aussicht stellen können.

Bitte bestätigen Sie uns den Eingang dieses Antrags.

Mit freundlichen Grüßen



Loheit
Geschäftsführerin

- Anlage 1 – Kurzporträt ALV
- Anlage 2 – Kurzporträt SIB
- Anlage 3 – Leitbild ALV
- Anlage 4 – Leitbild SIB
- Anlage 5 – Ausdruck aus dem Vereinsregister
- Anlage 6 – Förderrichtlinie SGB XII
- Anlage 7 – Änderungsbescheid v. 14.12.2023

Arbeitslosenverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.



<https://alv-mv.jimdo.com/>

Sitz des Verbandes

Bützow

Geschäftsstelle:

Bahnhofstraße 33a, 18246 Bützow

Rechtlicher Status

Eingetragener Verein: VR 10077 beim Amtsgericht Schwerin

Gründungsdatum: 06.10.1990

Der Verein ist als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung und als Träger der Freien Jugendhilfe anerkannt.

Arbeitsweise & Philosophie

- Mitgliederorganisation mit gegenwärtig ca. 700 Mitgliedern, darunter 19 Mitgliedsvereine, davon 13 eingetragene, rechtlich selbständige Vereine.
- Im Verband engagieren sich ca. 200 ausschließlich ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Anbieter von sozialen Leistungen für hilfebedürftige Bürgerinnen und Bürger aus Mecklenburg-Vorpommern sowie deren Familienangehörige
- Interessenvertreter für die sozialen Belange der o.g. Zielgruppe

Portfolio

Der Verband ist in allen Landkreisen in Mecklenburg-Vorpommern sowie in der Landeshauptstadt Schwerin an fast einhundert Angebotsstandorten präsent.

Er bietet offene, materielle und beratende Unterstützung für hilfebedürftige Bürgerinnen und Bürger in folgenden Angebotssegmenten an:

- Allgemeine soziale Beratung
- Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung
- Hilfe bei der Jobsuche
- Ausgabestelle für Möbel, Textilien, Haushaltsgeräte und Lebensmittel
- Freizeitangebote für alle Generationen und Ferienangebote für Kinder
- Selbsthilfegruppen

Diese Angebote halten wir vor u.a. über:

10 allgemeine Sozialberatungsdienste

9 Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen

23 Textilbörsen und Kleiderkammern

12 Ausgabestellen für Lebensmittel der Tafeln

16 Möbelbörsen

30 Selbsthilfegruppen

6 Speisebörsen und Suppenküchen

Angebote vor Ort

Die konkreten Angebote vor Ort, Adressen, Öffnungszeiten etc. finden Sie unter

<https://alv-mv.jimdo.com/>

Netzwerk & Mitgliedschaften

- Der Paritätische Mecklenburg-Vorpommern e.V.
 - Bundes- und Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
 - Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern e.V.
 - Landesarmutskonferenz Mecklenburg-Vorpommern
 - Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern e.V.
 - Landeszentrale für politische Bildung Mecklenburg-Vorpommern
 - Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V.
 - Erwerbslosenbeirat des Erwerbslosenparlamentes des Landes Mecklenburg-Vorpommern
 - Haus der Begegnung Schwerin e.V.
-

Kontakt

Vorsitzender: Jörg Böhm
Tel.: 0176 20522612
E-Mail: j_boehm@gmx.de

Geschäftsführerin: Christine Loheit
Tel.: 038461-65345
Fax.: 038461/65349
E-Mail: alvkostbuez@yahoo.de

Web: <https://alv-mv.jimdo.com/>

(Stand: 07.12.2017)

Schuldnerberatung NWM

- Besteht seit 1992
- 3 Berater (2 Juristen + 1 Betriebswirt) + 1. Verwaltungskraft
- Klientel von jung (z.B. 7 Jahre) bis alt (über 80)
- **Anlaufstelle:**
 - für Schuldner;
 - von Überschuldung Bedrohte
 - von Angehörigen von Schuldner, die sich keinen Rat wissen;
 - für Familienhilfe, für Betreuer, Bewährungshelfern
 - für Arbeitgeber;
 - für das Jobcenter zwecks Abbau von Vermittlungshemmnissen
- **Typische Schilderung der Situation eines Schuldners:**
 - durch Arbeitslosigkeit und/oder Trennung bzw. Krankheit in die Situation gekommen, dass dem Haushalt weniger Geld zur Verfügung steht
 - Geld reicht nicht aus, um zu den entsprechenden Terminen den Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können; Rechnungen bleiben liegen und stapeln sich
 - durch den Druck bezahlen zu müssen, aber nicht zu können, kommt es schon zu Ängsten
 - Ängste werden verstärkt durch den Druck der Gläubiger, ihrer Inkassobüros und den Anwälten
 - entweder man gibt dem Druck nach und zahlt oder resigniert oder geht strukturiert vor
 - durch planloses Zahlen von Schulden, obwohl es nicht geht, kommt es zu weiteren Schwierigkeiten wie z.B. Mietschulden, da dorthin gezahlt wird, von wo der Druck am größten ausgeübt wird
 - Auswege werden in Umschuldungskrediten gesucht, was zu einer weiteren Verschuldung führt
 - Schlaflose Nächte folgen, da Probleme nicht abgebaut werden
 - Psychosomatische Beschwerden und depressive Zustände folgen
 - Erst wenn es keinen eigenen Ausweg mehr gibt, sind die Schuldner bereit, sich beraten und helfen zu lassen

Schuldnerberatung setzt in dieser Situation an und zeigt einen möglichen Weg auf, mit den Schulden besser umzugehen und sie langfristig abzubauen

- **Tätigkeitsbereich:** u.a.
 - Aufklärung über die Rechte des Gläubigers und die Rechte des Schuldners bei Überschuldung bzw. drohender Überschuldung
 - Anleitung und Begleitung für Schuldner im Umgang mit ihren Gläubigern
 - Übernahme des Mandats
 - Erstellung von Regulierungsplänen

- Überwachung von Regulierungsplänen und Vergleichen (ca. 85 Treuhandkonten)
- Begleitung bis zur Insolvenz
- Beratung während der Insolvenzphase
- Beratung von Arbeitgebern hinsichtlich Lohnpfändungen und den Umgang damit
- Erstellung von P-Kontobescheinigungen und entsprechende Beratung dazu

- Typische Aussagen von Klienten:

- „ich fühle mich erleichtert, da ich jetzt keine Angst mehr haben muss“
- „endlich kann ich wieder schlafen“
- „ich fühle mich unterstützt“
- „endlich komme ich mit meinem Haushalt wieder zurecht“

- Nutzen:

- für das allgemeine Wohlbefinden des Schuldners, was Auswirkungen auf seine Motivation, seine Psyche, seinen Gesundheitszustand und auf seine Familie hat
- und damit auch Nutzen für das **Gesundheitssystem**, denn Schulden machen krank
- für den **Arbeitsmarkt**, da sich das Arbeiten trotzdem lohnt
- für die Bundesagentur und das **Jobcenter** wegen der besseren Vermittelbarkeit (Schulden sind ein Vermittlungshemmnis)
- für den Landkreis und andere Gläubiger, da Gelder von den Schuldnern an sie zurückfließen
- für Unterhaltsgläubiger, da plötzlich Unterhalt gezahlt wird, da Prioritäten gesetzt werden

Handwritten: *Hilfsl 3*

Arbeitslosenverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.



Postanschrift: Landesvorsitzender
Koordinierungsstelle, Perleberger Str. 22, 19063 Schwerin

Mitglied im:



(Stand: 22. August 2017)

Mit diesem Leitbild wollen wir uns selbst, unseren Mitgliedern wie auch unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, aber auch unseren Netzwerkpartner/innen wie auch allen anderen an unserer Arbeit Interessierten, einen Kompass an die Hand geben, der zeigt, nach welchen Grundsätzen und Verhaltensweisen wir unsere Handeln, unsere Arbeit ausrichten, welche Ideen und welche Philosophie wir für unseren Verband verfolgen.

Leitbild des Arbeitslosenverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Der Arbeitslosenverband Mecklenburg-Vorpommern ist ein gemeinnütziger und mildtätiger eingetragener Verein. Er ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und Mitglied im Paritätischen.

Wir beraten und betreuen Hilfesuchende, insbesondere von Erwerbslosigkeit betroffene und bedrohte Personen.

Wir orientieren unsere Arbeit an den Problemlagen der Ratsuchenden und am Gemeinwesen.

Wir geben Hilfe zur Selbsthilfe und unterstützen Hilfesuchende darüber hinaus mit unseren sozialen Dienstleistungen.

Wir unterstützen Hilfesuchende bei der Integration in die Gesellschaft und Arbeitssuchende bei der Integration in den Arbeitsmarkt.

Wir verbinden hauptamtliche Tätigkeit und ehrenamtliches, bürgerschaftliches Engagement.

Telefon: mobil	0176 - 20 522 612	Bankverbindung:	OstseeSparkasse Rostock	eingetragen beim:
E-Mail-Adresse:	i_boehm@gmx.de	IBAN:	DE52130500000705004147	Amtsgericht Schwerin
Internet:	www.alv-mv.jimdo.com	BIC:	NOLADE21ROS	Vereinsregister - Nr.
10077				

Wir arbeiten als zuverlässiger Partner in einem starken Netzwerk mit Einrichtungen des Bundes und des Landes, mit Kommunen, Unternehmen, sozialen Organisationen, Gewerkschaften und Kirchen und anderen Gleichgesinnten zusammen.

Beschlossen auf dem 14. Landesverbandstag am 24.09.2017 in Gadebusch.

Leitbild der Schuldnerberatung NWM

Die Schuldnerberatung NWM:

Die Schuldnerberatung NWM ist eine durch das Sozialministerium MV und durch den Landkreis NWM finanzierte anerkannte Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle für verschuldete und von Überschuldung bedrohte Privatpersonen aus dem Landkreis Nordwestmecklenburg.

Wir verstehen uns als Dienstleistungsunternehmen im Sozialbereich und vertreten unsere KlientInnen kompetent gegenüber Gläubigern.

Beratung:

Privatpersonen erhalten schnelle unbürokratische Information und Beratung. Gemeinsam mit den KlientInnen entwickeln wir individuelle und nachhaltige Lösungsmodelle. Die kostenlose Beratung erfolgt auf der Grundlage der Freiwilligkeit und der Eigenverantwortlichkeit der KlientInnen. Dabei verfolgen wir einen

Ganzheitlichen Ansatz:

Schuldnerberatung beschränkt sich bei uns nicht auf das Aushandeln von besseren Zahlungsmodalitäten. Der Schuldner ist für uns Jemand, der eine Veränderung seiner Situation anstrebt.

Schuldnerberatung ist Lebensberatung!

Wir verstehen den Schuldner als Menschen, der aus dem finanziellen Gleichgewicht geraten ist. Dies kann zu einem beliebigen Zeitpunkt in seinem Leben passiert sein.

Die ganze Beratung dient dazu, dass Sie Ihr persönliches finanzielles Gleichgewicht erreichen, mit dem Sie sich wohlfühlen. Sie soll Ihnen im besten Fall eine Neuorientierung geben.

Im Mittelpunkt unserer Beratung steht der Mensch mit seiner individuellen Lebenssituation, mit seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten.

Dem persönlichen Gespräch in einer vertrauensvollen und wertschätzenden Atmosphäre kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

Jeder Baustein der Beratung dient der Hilfe zur Selbsthilfe. Ein wichtiger Grundsatz lautet hierbei:

Fördern durch fordern ohne zu überfordern.

Wir sehen den Schuldner als Partner. Wir coachen ihn auf seinem individuellen Weg. Gehen muss er diesen Weg jedoch selbst.

Zusammenarbeit mit Dritten:

Ergibt sich aus der Beratung, dass die KlientInnen zusätzliche anderweitige professionelle Hilfe benötigen, vermitteln wir an kompetente Ansprechpartner. So können wir die KlientInnen optimal unterstützen.

Die Beraterinnen:

Sie sind die Grundlage für die seit vielen Jahren erfolgreiche Arbeit der Schuldnerberatung. Alle Schuldnerberaterinnen zeichnen sich durch eine hohe Fach- und Sozialkompetenz sowie Engagement und Eigenverantwortung aus. Im Spannungsfeld unterschiedlicher Interessen werden sie durch eine spezifische Ausbildung, laufende Weiterbildung, regelmäßige Arbeitskreise und durch teamorientiertes Arbeiten unterstützt.

Um die Qualität unserer Arbeit zu sichern, arbeiten wir nach den „Qualitätskriterien in der Sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern“. Die Mitarbeit unserer Beratungsstelle im Qualitätszirkel bietet uns zusätzlich die Möglichkeit der Mitgestaltung der Qualitätsstandards.

Vertraulichkeit:

Selbstverständlich behandeln wir Ihre Daten mit größtmöglicher Vertraulichkeit und geben ohne Ihr Einverständnis keinerlei Informationen an Dritte weiter.

Anlage 22. Feb. 2022



Amtsgericht Schwerin

Amtsgericht Schwerin, Demmlerplatz 1 - 2, 19053 Schwerin
VR 10077 Fall:4

Telefon: 0385 7415 - 0
Fax: 0385 7415 - 636

Bearbeiter/in Timmermann, Zimmer 1.0-21a
Telefon: 0385-7415-627

Arbeitslosenverband
Deutschland - Landesverband
Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Bahnhofstraße 33 a
18246 Bützow

Sprechzeiten:
Mo. bis Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr

Online-Einsicht:
www.handelsregister.de

Ihre Nachricht vom – Ihr Zeichen:

Bei Antwort bitte angeben:
Unsere Geschäftsnummer
VR 10077 Fall:4

Datum:
18.02.2022

**Vereinsregister des Arbeitslosenverband Deutschland - Landesverband
Mecklenburg-Vorpommern e. V., Schwerin**
Eintragung im Vereinsregister

Anlage
Eintragungsnachricht

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf dem Registerblatt VR 10077 ist die nachstehend wiedergegebene Eintragung erfolgt.
Ladungsfähige Vereinsanschrift (ohne Gewähr): Bahnhofstraße 33 a, 18246 Bützow

Achtung! Hinweis des Registergerichts:

Bekanntmachungen der Registereintragungen erfolgen nur noch im Internet und nicht mehr in Papierform. Die Veröffentlichungen im gemeinsamen Registerportal der Länder (kostenlos abrufbar im Internet unter www.handelsregisterbekanntmachungen.de) bieten diversen Adressbuchverlagen und anderen Unternehmen Veranlassung, gegen Entgelt Leistungen - wie etwa die Aufnahme in ein Adressbuchwerk oder die Anfertigung einer Urkunde über die Registereintragung - anzubieten.

Diese Angebote in Form von Rechnungen sind zwischenzeitlich auch mit einem Warnhinweis versehen, der dem *gerichtlichen Warnhinweis nachempfunden* ist.

Es wird daher eindringlich darauf hingewiesen, dass das Amtsgericht Schwerin die Abrechnungen für Registereintragungen ausschließlich über das Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern vornimmt. Bitte prüfen Sie die Ihnen vorliegenden Rechnungen.

Sollten Zweifel über Zahlungsverpflichtungen bestehen, fragen Sie Ihre IHK.

Mit freundlichen Grüßen

Timmermann
Justizobersekretärin

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.

Eintragungen beim Amtsgericht Schwerin im Vereinsregister 10077

1.

Nummer der Eintragung: 4

3.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Nicht mehr

Vorstand:

Dr. Hahnel, Heiko, Schwerin, *03.01.1969

Nicht mehr

Vorstand:

Eckert, Petra, Schwerin, *04.01.1958

Nicht mehr

Vorstand:

Loheit, Christine, Schwaan, *27.07.1961

Nicht mehr

Vorstand:

Schiebe, Hannelore, Pasewalk, *05.07.1958

Nicht mehr

Stellvertreter:

Friedrich, Bärbel, Velgast, *29.09.1951

Bestellt als

stellvertretender Vorsitzender:

Brudzinski, Jörg, Klütz OT Hofzumfelde, *10.01.1964

Bestellt als

Vorstand:

Klinger, Ronald Heiko, Schwerin, *14.03.1961

Nicht mehr

Vorstand:

Peters, Astrid, Baumgarten, *30.09.1956

Nicht mehr

Vorstand:

Günther, Marianne, Bad Kleinen, *14.05.1957

Nicht mehr

Vorstand:

Figas, Karl-Heinz, Schwerin, *29.01.1951

Bestellt als

Vorstand:

Warns, Volker, Gadebusch, *28.04.1965

Bestellt als

Vorstand:

Kämpf, Uwe, Neddemin OT Hohenmin, *09.09.1966

Bestellt als

Vorstand:

Neusiedler, Gisela, Dreetz, *01.11.1965

Personenbezogene Daten von Amts wegen berichtet, nun:

stellvertretender Vorsitzender:

Wölm, Joachim, Bad Kleinen, *04.08.1953

Nicht mehr

Vorstand:

Schulz, Lydia, Roggendorf, *23.11.1954

5.

a) Tag der Eintragung:

15.02.2022

Klingbiel

**Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen im Aufgabenbereich
"Förderung freier und gemeinnütziger Träger der Wohlfahrtspflege des
Landkreises Nordwestmecklenburg"**

**(beschlossen durch den Kreisausschuss des Landkreises
Nordwestmecklenburg
am 14.06.2021)**

**§ 1
Grundsätze**

(1) ¹Der Landkreis Nordwestmecklenburg fördert im Rahmen der freiwilligen Leistungen der Daseinsvorsorge Zuwendungsempfänger bei der Durchführung von Projekten im Rahmen des Sozialgesetzbuches – Zwölftes Buch in der jeweils gültigen Fassung (SGB XII). ²Dies umfasst insbesondere Angebote auf dem Gebiet der niedrigschwelligen Beratung und Betreuung. ³Die Förderung erfolgt unter Berücksichtigung dieser Richtlinie und soweit zutreffend, der Regelungen des 2. Abschnittes des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (WoftG M-V) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Soweit auch Landesfördermittel durch den Landkreis ausgezahlt werden, sind die Regelungen der Zuweisungsvereinbarungen des Landes inklusive ihrer Anlagen ebenfalls zu beachten. ⁵Ein Anspruch auf eine Förderung besteht nicht.

(2) ¹Zuwendungsempfänger im Sinne des Absatz 1 können sein:

- Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege,
- Kirchgemeinden und Religionsgemeinschaften,
- gemeinnützige Verbände und Vereine,
- sonstige gemeinnützige juristische Personen, die einem der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege angehören.

²Einzelne Selbsthilfegruppen werden über die Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen (KISS) gefördert. ³Dies gilt nicht für Selbsthilfegruppen, die bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie bereits eine Förderung erhalten haben.

(3) ¹Projekte im Sinne des Absatzes 1 können insbesondere sein:

- Beratungsstellen im Sinne des WoftG M-V,
- die Vereinsarbeit der Behindertenverbände und -vereine,
- Angebote aktiver Lebenshilfe für behinderte und/oder sozialbenachteiligte Menschen,
- Begegnungs- und Beratungsstellen für Senioren,
- Mehrgenerationenhäuser,
- Beratungsstellen für Familien, Schwangere und Betroffene von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt sowie deren Angehörigen,
- weitere Projekte für bedürftige Menschen im Sinne des SGB XII.

²Der Projektbeginn soll in der Regel am 01.01. eines Jahres erfolgen. ³Ein abweichender Projektbeginn ist zulässig, soweit andere Fördermittelgeber einen abweichenden Finanzierungszeitraum festlegen. ⁴§ 4 Abs. 1 Satz 1 ist entsprechend zu beachten.

(4) ¹Die Förderung erfolgt auf Antragstellung beim Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Soziales und nach Beteiligung der zuständigen Gremien. ²Eine Förderung für einen vergangenen oder laufenden Projektzeitraum begründet keinen Anspruch auf eine zukünftige Förderung. ³Vielmehr ist auf eine bedarfsorientierte Beratungsstruktur und die vorhandenen Haushaltsmittel abzustellen.

§ 2

Zuwendungsvoraussetzungen

(1) ¹Die Gewährung einer Zuwendung setzt voraus, dass der Zuwendungsempfänger im Landkreis Nordwestmecklenburg ansässig ist, das Projekt im Kreisgebiet durchgeführt wird oder nachweislich Bürgerinnen und Bürger des Landkreises das Angebot tatsächlich in Anspruch nehmen. ²Dies ist bei Antragstellung konkret nachzuweisen.

(2) ¹Zuwendungen können nach dem Grundsatz der Nachrangigkeit nur gewährt werden, soweit der Zuwendungsempfänger nicht in der Lage ist, die Kosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten und auch keine ausreichenden Mittel von anderer Seite erhalten kann. ²In diesem Zusammenhang sollen überwiegend Projekte gefördert werden, welche durch Dritte (beispielsweise durch Förderprojekte des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union) gefördert werden.

(3) Eine Zuwendung setzt einen angemessenen Eigenmitteleinsatz des Zuwendungsempfängers voraus.

(4) ¹Eine Zuwendung erfolgt nur, soweit die Finanzierung des Gesamtprojektes sichergestellt ist. ²Dazu ist ein verbindlicher Finanzierungsplan nach Maßgabe der Anlage 1 einzureichen. ³Abweichend von Satz 2 ist die Vorlage eines bei Dritten eingereichten Finanzierungsplanes ausreichend, soweit dieser die in Anlage 1 benötigten Angaben enthält.

§ 3

Art, Dauer, Höhe und Umfang der Zuwendungen

(1) Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung.

(2) ¹Die Förderdauer kann bis zu drei Jahre, mindestens jedoch ein Jahr, betragen. ²Für die mehrjährigen Förderungsperioden erfolgt seitens des Landkreises ein Förderaufruf unter Benennung einer Frist zur Antragstellung. ³Die Finanzierung muss für die gesamte beantragte Dauer sichergestellt sein. ⁴Bei mehrjähriger Förderung und Abhängigkeit von anderen Fördermittelgebern ist ein entsprechender Nachweis über die Kofinanzierung beizubringen.

(3) ¹Aufwendungen sind nur förderfähig, soweit sie zur Erfüllung des Zuwendungszweckes notwendig und angemessen sind. ²Die Bemessungsgrundlage bilden dabei diejenigen Aufwendungen, welche nach Betrachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unabweisbar sind. ³Verwaltungskosten sind projektbezogen und detailliert darzustellen. ⁴Pauschalbeträge sind insoweit nicht als förderfähige Kosten anzuerkennen.

(4) ¹Gefördert werden, unter Beachtung der Regelungen aus Absatz 3, Personal- und Sachausgaben, welche in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt entstehen (Zuwendungsfähige Ausgaben). ²Dazu zählen insbesondere:

1. im Rahmen der Personalausgaben:

- a. für die beim Zuwendungsempfänger tätigen hauptamtlichen Fach- und Verwaltungskräfte bis zur Höhe des geltenden Tarifvertrages für Kommunen oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen zuzüglich des Beitrages zur Berufsgenossenschaft und des jeweils gültigen Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften,
- b. für frei- und nebenberuflich Beschäftigte bis zur Höhe der Ausgaben für vergleichbare hauptamtliche Beschäftigte,
- c. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Beschäftigte

2. im Rahmen der Sachausgaben:

- a. tatsächlich anfallende oder angemessene kalkulatorische Mietkosten der projektbezogenen Nutzung; sofern kalkulatorische Kosten geltend gemacht werden sollen, muss die Kalkulationsgrundlage mit Antragstellung dargelegt werden,
- b. die Betriebs-, Wartungs- und Instandhaltungskosten unter Maßgabe der projektbezogenen Nutzung,
- c. Ausstattungs- und Ersatzbeschaffungskosten,
- d. Leasingkosten,
- e. Ausgaben für Verbrauchsmaterial (Büroausgaben),
- f. Reisekosten nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung oder der tatsächlich angefallenen Kosten,
- g. Kosten für notwendige und fachliche Fortbildungen sowie Kosten für eine erforderliche Supervision,
- h. sonstige projektbezogene Sachausgaben, die unabweisbar sind (beispielsweise notwendige Mitglieds- oder Versicherungsbeiträge, Ausgaben für Steuerberater, Öffentlichkeitsarbeit, notwendige Fachliteratur, o. ä.)

³Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind unter anderem:

1. Investitionskosten, welche zu einer Verbesserung des Gebäudes führen,
2. Abschreibungen auf Inventar, soweit bereits eine Finanzierung seitens des Landkreises oder Dritter erfolgte,
3. Finanzierungskosten (Schuldzinsen),
4. Kautionen,
5. Ausgaben für die Vereinsarbeit,
6. Blumen, Präsente, Feiern ohne Projektbezug.

§ 4 Verfahren

(1) ¹Zuwendungen können nur auf Antrag gewährt werden. ²Die Anträge sollen mindestens sechs Monate vor Projektbeginn, spätestens jedoch zum 30.09. des laufenden Jahres für eine Förderung beginnend im Folgejahr eingereicht werden. ³Bei einer Antragstellung nach einem erfolgten Förderaufruf des Landkreises, richten sich die Fristen nach den Angaben im Förderaufruf. ⁴Der Antrag muss eine konzeptionelle Beschreibung des Projektes, einen Finanzierungsplan (siehe dazu § 2 Absatz 4 Sätze 2 und 3) und, soweit vorhanden, Nachweise für Verbindlichkeiten (beispielsweise Miet- und Leasingverträge, Versicherungspolice oder ähnliches) enthalten. ⁵Sind diese Nachweise bereits in einem vorherigen Projekt erbracht worden und haben sich nicht verändert, kann auf die erneute Einreichung verzichtet werden. ⁶Bei hauptamtlich und sozialversicherungspflichtig beschäftigten Personen sind Personalausgabebögen gemäß Anlage 2 einzureichen.

(2) ¹Die Verwaltung arbeitet anhand der eingereichten Anträge einen Vergabevorschlag aus. ²Dieser ist den zuständigen Gremien vorzulegen. ³Über die Höhe und Dauer der Förderung entscheidet der Kreisausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachrangigkeit. ⁴Anträge, welche nicht fristgerecht eingereicht wurden, werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt.

(3) ¹Werden die Fördermittel für ein Projekt freigegeben, erhält der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid. ²Der Bescheid regelt die Art, Dauer, Höhe und den Umfang der Zuwendungen sowie den Zweck der Förderung und kann mit entsprechenden Nebenbestimmungen versehen werden. ³Können keine Fördermittel für ein Projekt freigegeben werden, wird der Antragsteller darüber informiert.

(4) ¹Eine Auszahlung der bewilligten Mittel kann erst erfolgen, wenn der Bescheid Rechtskraft erlangt hat. ²Diese Frist kann verkürzt werden, indem auf die Einlegung eines Rechtsbehelfes schriftlich, mittels als Anlage 3 beigefügtem Vordruck, verzichtet wird. ³Dieser wird dem Bewilligungsbescheid grundsätzlich beigefügt.

(5) ¹Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt quartalsweise nach schriftlicher Anforderung durch den Zuwendungsempfänger. ²Zur Verfahrensvereinfachung können, abweichend von Satz 1, Fördermittel bis zu 1.000,00 EUR jährlich in einer Summe abgerufen werden. ³Zur Anforderung der Fördermittel ist der in Anlage 4 beigefügte Vordruck zu nutzen. ⁴Dieser wird dem Bewilligungsbescheid ebenfalls

beigefügt.

(6) ¹Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist dem Landkreis nachzuweisen. ²Dazu ist spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ein Verwendungsnachweis durch den Zuwendungsempfänger zu erstellen. ³Dieser beinhaltet einen zahlenmäßigen Nachweis über die tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen, einen kurzen Sachbericht und gegebenenfalls einen statistischen Nachweis der geführten Beratungen. ⁴Für den zahlenmäßigen und den statistischen Bericht ist die Anlage 5 zu nutzen. ⁵Bei einer mehrjährigen Förderung ist für jedes Förderjahr zum Stichtag 31.12. des laufenden Jahres bis zum 15.02. des jeweiligen Folgejahres ein zahlenmäßiger Zwischenbericht nach Vorgabe der Anlage 6 zu erstellen. ⁶Dieser enthält Angaben über die bisherigen Einnahmen und Ausgaben und gegebenenfalls eine statistische Erhebung zu den geführten Beratungen. ⁷Die Belege sind nur nach Aufforderung durch den Landkreis dem Verwendungsnachweis beizufügen und insgesamt zehn Jahre nach Beendigung der bewilligten Projektlaufzeit aufzubewahren.

(7) Nach Überprüfung der Verwendungsnachweise wird der Zuwendungsempfänger über das Prüfergebnis informiert.

§ 5

Widerruf, Rücknahme und Erstattung

(1) Der Widerruf und die Rücknahme des Bewilligungsbescheides sowie die Erstattungsansprüche des Zuwendungsgebers richten sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zuwendungen sind insbesondere, ganz oder teilweise, zu erstatten, wenn

- a. bekannt wird, dass die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
- b. die Zuwendung nicht oder nicht vollständig für den festgelegten Förderzweck genutzt wurde,
- c. die förderfähigen Gesamtausgaben des Projektes den gewährten Festbetrag unterschreiten,
- d. die Liquidität des Zuwendungsempfängers nachweisbar gefährdet ist,
- e. Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides nicht erfüllt oder eingehalten wurden und/oder
- f. der Mitteilungspflicht nach § 6 nicht nachgekommen wurde.

§ 6

Mitwirkungspflichten

¹Der Zuwendungsempfänger muss die Bewilligungsbehörde unverzüglich über Änderungen am Projekt und dessen Finanzierungsplan unterrichten. ²Dies gilt insbesondere, wenn

- a. Mehr- oder Minderausgaben eine Anpassung des Finanzierungsplanes erforderlich machen,
- b. Mehr- oder Mindereinnahmen eine Anpassung des Finanzierungsplanes erforderlich machen,
- c. die erhaltene Förderung nicht innerhalb des Zuwendungszeitraumes verbraucht werden kann,
- d. ein Insolvenzverfahren droht, beantragt oder eröffnet worden ist,
- e. der Verwendungszweck weggefallen ist oder sonstige für die Bewilligung maßgebliche Umstände eintreten.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Richtlinie tritt am Tage nach Beschlussfassung des Kreisausschusses des Landkreises Nordwestmecklenburg in Kraft. ²Gleichzeit tritt die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen im Aufgabenbereich "Förderung freier und gemeinnütziger Träger der Wohlfahrtspflege und Selbsthilfegruppen des Landkreises Nordwestmecklenburg" außer Kraft.

Anlagen

- Anlage 1 - Finanzierungsplan
- Anlage 2 - Personalausgabebogen
- Anlage 3 - Rechtsbehelfsverzicht
- Anlage 4 - Mittelanforderung
- Anlage 5 - Verwendungsnachweis – zahlenmäßiger und statistischer Bericht
- Anlage 6 - Zwischenbericht – zahlenmäßiger und statistischer Bericht



Landkreis Nordwestmecklenburg
Der Landrat
Fachdienst Soziales
Fachgebietsleitung sonstige Leistungen und soziale Hilfen

Anlage 7

03. Jan. 2024

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

**Arbeitslosenverband Mecklenburg-
Vorpommern e.V.**
z.H. Frau Loheit
Bahnhofstraße 33a
18246 Bützow

Auskunft erteilt Herr Stabingis

Zimmer A 1.24 · Rostocker Straße 76 · 23970 Wismar

Telefon 03841 3040 5050

Fax 03841 3040 85050

E-Mail c.stabingis@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr

Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen: 50.03-ZWB-Schuldner-ALV/21a3

Wismar, 14.12.2023

Sehr geehrte Frau Loheit,

auf Grund des Abschlusses der Verhandlungen zum 2. Abschnitt des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes (WoftG M-V) und des Inkrafttretens dieses Abschnittes zum 01. Januar 2022, sowie auf Grund des Beschlusses des Kreistages Nordwestmecklenburg vom 06.07.2023, die 3-jährige (2021 bis 2023) Förderung freier und gemeinnütziger Träger der Wohlfahrtspflege des Landkreises Nordwestmecklenburg einmalig auf 4 Jahre (bis 2024) zu verlängern, ergeht auf Grundlage der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen im Aufgabenbereich „Förderung freier und gemeinnütziger Träger der Wohlfahrtspflege des Landkreises Nordwestmecklenburg“ vom 14.06.2021 (zukünftig Richtlinie genannt) folgender

Änderungsbescheid

1. Die Änderungsbescheide vom 02.08.2021, Az.: 50.03-ZWB-Schuldner-ALV/21a1, und vom 17.05.2022, Az.: 50.03-ZWB-Schuldner-ALV/21a2, werden hiermit aufgehoben.
2. Änderung des Zuwendungsbescheides vom 11.05.2021, Az: 50.03-ZWB-Schuldner-ALV/21

2.1 Ziffer 2 des o.g. Zuwendungsbescheides wird wie folgt abgeändert:

Seite 1/6

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar
StNr.: 079/133/82794

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

a) Förderung 2021

Die Art der Förderung sowie die Höhe der Landesmittel und der Kommunalmittel für das Förderjahr 2021 bleibt unverändert.

b) Förderung 2022 bis 2024

Ihnen werden für den Förderzeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2024 Kommunalmittel in Höhe von insgesamt **294.698,22 Euro** und WoftG-Mittel in Höhe von insgesamt **294.698,22 Euro** bewilligt.

Die Fördermittel für die Förderjahre 2022 bis 2024 schlüsseln sich somit wie folgt auf:

Förderjahr	Fördersumme LK NWM	Fördersumme / WoftG
2022	98.232,74 Euro	98.232,74 Euro
2023	98.232,74 Euro	98.232,74 Euro
2024	98.232,74 Euro	98.232,74 Euro

Die Förderung erfolgt in Form der **Festbetragsfinanzierung**.

Der Finanzierungsplan wird für das Förderjahr 2021 hinsichtlich des Gesamtergebnisses für verbindlich erklärt. Insoweit werden folgende Teile zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt:

Art	Laut Finanzierungsplan des Antrages	Davon förderfähig
Personalkosten	161.480,59 Euro	161.480,59 Euro
Sachkosten	20.520,00 Euro	20.520,00 Euro
Summe	182.000,59 Euro	182.000,59 Euro

Bei der Prüfung des einzureichenden Zwischenberichtes bzw. Verwendungsnachweises wird der aktuelle Finanzierungsplan des entsprechenden Förderjahres zugrunde gelegt.

2.2 Ziffer 4 des o.g. Zuwendungsbescheides wird wie folgt abgeändert:

Die Förderung wird für den Maßnahmezeitraum 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2024 gewährt.

Der Bewilligungszeitraum bemisst sich für die Förderjahre wie folgt:

- für 2021 ab Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides bis zum 15.11.2021,
- für 2022 ab dem 01.01.2022 bis zum 15.11.2022 und
- für 2023 ab dem 01.01.2023 bis zum 15.11.2023 und

- für 2024 ab dem 01.01.2024 bis zum 15.11.2024.

Der Bewilligungszeitraum begrenzt den Anspruch auf Auszahlung der bewilligten Mittel zeitlich. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes im jeweiligen Förderjahr verliert der Verwaltungsakt für das Förderjahr in dem Umfang seine Wirkung, wie Mittel für das Förderjahr nicht abgerufen worden sind.

2.3 Ziffer 7 des o.g. Zuwendungsbescheides wird wie folgt **abgeändert**:

Die Mittel sind innerhalb des unter Ziffer 4 aufgeführten Bewilligungszeitraumes abzurufen. Für den Abruf ist der Vordruck gemäß Anlage 4 der Richtlinie zu verwenden. Der Vordruck ist per Post an den Landkreis Nordwestmecklenburg, FD Soziales, FGL 50.03, Rostocker Str. 76 in 23970 Wismar zu übersenden.

Bitte beachten Sie, dass nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes eingehende Mittelanforderungen nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Zuwendung kann erst mit Bestandskraft dieses Bescheides, also nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist, ausgezahlt werden. Wird schriftlich mit dem Formblatt gemäß Anlage 3 der Richtlinie auf den Rechtsbehelf verzichtet, ist eine frühere Auszahlung möglich. Das Formblatt gemäß Anlage 3 der Richtlinie (Rechtsbehelfsverzicht) ist diesem Bescheid als Anlage 1 beigelegt.

2.4 Ziffer 8 des o.g. Zuwendungsbescheides wird wie folgt **ergänzt**:

Dieser Bescheid ergeht unter der Bedingung, dass auch in den Förderjahren 2022 bis 2024 Landesmittel mindestens in Höhe der für 2021 bereitgestellten Mittel zugewiesen werden oder der Träger über andere Mittel (Dritt- oder Eigenmittel) in entsprechender Höhe verfügt, um den eventuellen Ausfall von Landesmitteln zu kompensieren.

Die weiteren Regelungen der Ziffer 8 bleiben unberührt.

2.5 Ziffer 10 des o.g. Zuwendungsbescheides wird wie folgt **abgeändert**:

Abweichend von Punkt 6.1 der ANBest-P ist die zweckmäßige Verwendung der Mittel wie folgt nachzuweisen:

Jahr	2021	2022	2023	2024
Termin	15.02.2022	15.02.2023	15.02.2024	31.03.2025
Art	Zwischenbericht			Verwendungsnachweis
Grundlage	§ 4 Abs. 6 S. 2 – 4 der Richtlinie			§ 4 Abs. 6 S. 5, 6 der Richtlinie
Vordruck	Anlage 6 der Richtlinie			Anlage 5 der Richtlinie

Für die Förderjahre 2021 und 2022 sind die Verwendungsnachweise bzw. Zwischenberichte bereits eingegangen.

Die Berichte sind dem Landkreis Nordwestmecklenburg, FD Soziales, FGL 50.03, Rostocker Str. 76 in 23970 Wismar vorzulegen.

Zum Verwendungsnachweis gehören ein Sachbericht sowie der zahlenmäßige Nachweis in dem Einnahmen und Ausgaben vollständig und nachvollziehbar dargestellt werden. Der Sachbericht umfasst mindestens eine kurze Jahresstatistik und eine thematische Zusammenfassung der durchgeführten Einzelmaßnahmen. Daneben kann der Sachbericht weitere Informationen, z. B. zur Fallzahlentwicklung und/ oder zukünftig geplanten Einzelmaßnahmen, enthalten.

Die Originalbelege und Quittungen sind nur auf Nachfrage einzureichen beziehungsweise für eine Einsicht bereitzuhalten. Bei Mehrfachförderung sind grundsätzlich dem Landkreis Nordwestmecklenburg die Originalbelege vorzulegen. Werden die genannten Originale bereits durch Bundes- oder Landesbehörden als Nachweis gefordert, so ist dem Landkreis eine Kopie dieser Belege vorzulegen.

Ist dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS) ein Verwendungsnachweis nach dem Vordruck des LAGuS zu erbringen, so kann auf die Verwendung des beigefügten Formblattes verzichtet und der Vordruck des LAGuS genutzt werden.

Abweichend von Ziffer 7 der ANBest-P ist der Projektträger verpflichtet eine Verwendungs- und Erfolgskontrolle, sowie die Inaugenscheinnahme vor Ort für Mitarbeiter des Landkreises Nordwestmecklenburg oder einem von Ihm Beauftragten zu ermöglichen. Ferner sind dem Landkreis Nordwestmecklenburg jederzeit Auskünfte zu erteilen und die damit in Verbindung stehenden Fragen zu beantworten, die für die Beurteilung des Erfolges der Förderung erforderlich sind.

3. Sonstige Bestandteile des o.g. Zuwendungsbescheides

Die Ziffern 1, 3, 5, 6, 9 und 11 bis 17 bleiben ohne Änderung und gelten in der Fassung des genannten Zuwendungsbescheides vom 11.05.2021 fort.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Nordwestmecklenburg, Der Landrat, Fachdienst Soziales, Dienstgebäude Wismar, Rostocker Str. 76 in 23970 Wismar bzw. Dienstgebäude Grevesmühlen, Börzower Weg 3 in 23936 Grevesmühlen einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist eingegangen ist.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, müsste dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

5. Anlagen

Anlage 1 – Rechtsbehelfsverzicht (Anlage 3 zur Richtlinie)

6. Hinweis

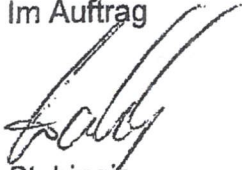
Gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 WofTG M-V unterstützt das Land die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Durchführung der sozialen Beratung und der Gesundheitsberatung nach § 8 Abs. 2 und 3 WofTG M-V und stellt den Landkreisen und kreisfreien Städten hierfür jährlich Landesmittel (Zuweisungen) auf der Grundlage von Vereinbarungen mit den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Verfügung. Diese Landesmittel (sog. WofTG-Mittel) werden dann vom jeweiligen Landkreis auf die einzelnen Beratungsträger der sozialen Beratung und Gesundheitsberatung (§ 8 Abs. 2 und 3 WofTG M-V) verteilt und entsprechend weitergeleitet.

Beim Ausfüllen der Mittelanforderung (Anlage 4 der Richtlinie) sind die WofTG-Mittel bei den Landesmitteln einzutragen. Die Richtlinie inklusive der Anlagen finden Sie auf unserer Homepage unter:

www.nordwestmecklenburg.de/de/wohlfahrtspflege.html

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an „V.Blockus@nordwestmecklenburg.de“.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Stabingis
Fachgebietsleiter

2

Seite 6/6

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar
StNr.: 079/133/82794

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033873

Stadt Grevesmühlen
Amt für Kultur, Jugend, Soziales
SG Kita/ Schulen/ Jugend

Vorprüfung durch die Verwaltung von Anträgen auf Gewährung einer Zuwendung gemäß der Förderrichtlinie (FRL) der Stadt Grevesmühlen vom 06.11.2017

Allgemeine Angaben zum Förderantrag:

Fördernummer:	08/2024
Eingangsdatum:	26.03.2024
Antragsteller:	Arbeitslosenverband Mecklenburg – Vorpommern e. V. c/o Schuldnerberatung
vertreten durch:	Herrn Wecke
Bezeichnung der Maßnahme:	Aufrechterhaltung und Fortführung der Beratungsleistungen der Schuldnerberatung am Standort Grevesmühlen für das HH-Jahr 2024

Zu I. Allgemeine Fördergrundsätze:

Der Arbeitslosenverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. führt eine Schuldnerberatungsstelle mit Sitz in Grevesmühlen. Die angebotene Beratung dient den Bürgern der Stadt Grevesmühlen und dem Landkreis Nordwestmecklenburg.

Es liegt demnach ein räumlicher und inhaltlicher Bezug der Stadt Grevesmühlen vor. Damit ist die Maßnahme förderfähig.

Zu II. Zuwendungsempfänger:

Als Verein stellt der Arbeitslosenverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. eine juristische Person des Privatrechts dar und ist damit als Zuwendungsempfänger zulässig.

Zu III. Antragsverfahren/Zuwendungsvoraussetzungen:

Es liegt ein entsprechendes Antragsformular mit einer Originalunterschrift vor. Dem Antrag sind das Leitbild des Arbeitslosenverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. und andere Anlagen beigelegt.
Der Nachweis der Vereins- und Unternehmenseigenschaft durch Vorlage des entsprechenden Registerauszuges liegt vor.

Zu VI. Art und Höhe der Zuwendung:

Es wurden Zuwendungen für Sach- und Personalkosten beantragt. Diese sind entsprechend der geltenden Förderrichtlinien zuwendungsfähig.

Gesamtkosten:	212.954,48 €
Öffentliche Zuwendungen:	- 196.465,48 €
<u>Sonstige Einnahmen:</u>	<u>- 600,00 €</u>
Verbleibender Anteil:	15.889,00 €

Beantrage Zuwendung: 5.000,00 €

Gemäß der Förderrichtlinie ist eine maximale Förderung von 50% vorgesehen.
Somit ist eine Förderung in der beantragten Höhe möglich.

V. Auszahlung:

Es wurde eine Vorfinanzierung durch den Antragsteller beantragt.

Datum: 15.04.2024

Bearbeiter/in: Schmitt